

InwesD e.V. | Geestemünder Straße 23 | 50735 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 8
per mail
WR118@bmu.bund.de

Geestemünder Str. 23
50735 Köln
www.InwesD.de

Telefon: (0221) 71 70 - 0
Telefax: (0221) 71 70 - 111

Ihr Ansprechpartner:
Hartmut Haeming

Durchwahl: -150
E-Mail:
HHaeming@AVGKoeln.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
WR II 8-30112- 10/3	29.11.2019	Hae/Gee	18.12.2019

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Siemann,

den Referentenentwurf haben wir geprüft. Zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung haben wir keine Anmerkungen.

Zu der vorgesehenen Änderung der Deponieverordnung haben wir folgende grundsätzliche Anmerkungen bzw. Kritikpunkte:

zu Anhang 1, Nr. 2.2:

Der Referentenentwurf zur Änderung der DepV enthält neben den genannten „eins zu eins“ Umsetzungen der EU-Richtlinie 2018/850 eine Änderung des Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1 der DepV, die nicht im Anschreiben erwähnt wird. Danach benötigen Deponien der DK 0 für nahezu unbelastete mineralische Abfälle neben der bisher schon geforderten geologischen Barriere zukünftig auch eine einkomponentige Basisabdichtung, die wiederum aus technischen Gründen eine Sickerwasserfassung und -ableitung oder gar -behandlung erfordert.

Damit steht das Modell „DK 0“ einer günstigen Ablagerungsmöglichkeit für nicht verwertbare mineralische Abfälle mit sehr geringen Belastungen zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Die Anforderungen sind so nah an denen der DK I, dass es die DK 0 in der Praxis kaum noch geben wird. Die Kosten und damit die Preise für die Ablagerung derartiger Abfälle werden daher deutlich (je nach Region um mindestens 10 bis 15 €/t) steigen. Dies wird erhebliche Auswirkungen auf regionale Baupreise haben.

Angesichts dessen, dass in zahlreichen Bundesländern heute bereits eine zumindest angespannte DK-I Situation real existent ist und die DK-0 Deponien hier eine Entlastungsfunktion für gering belastete Bauabfälle wahrnehmen, würde die vorgesehene Änderung zu einer weiteren Verschärfung der DK-I Problematik führen. (Nur zum Beispiel: in NRW existieren nach AWP 73 DK-0 und 27 DK-I Deponien.) Die heute von den Ländern erstellten Deponiebedarfsanalysen müssten bei Umsetzung dieses Entwurfs komplett überarbeitet werden.

Eine weitere Verknappung von Deponiestandorten führt zwangsläufig zu einer Erhöhung von Transportentfernungen und damit zu Mehrkosten für Logistikleistungen.

Eine Rechtsgrundlage für diese Änderung in der EU-Deponierichtlinie können wir nicht erkennen. Die hier regelmäßig geforderten Kontrollen werden in den Bescheiden für DK0 umgesetzt und im Wege der Eingangskontrolle auch praktiziert. Im Übrigen sind uns innerhalb der InwesD keinerlei negative Auffälligkeiten mit neu errichteten oder im Betrieb befindlichen DK0-Deponien bekannt, so dass wir für die vorgesehenen Änderungen nun wirklich keine Veranlassung sehen.

Zumindest solange nicht klar ist, wie die Verwertung mineralischer Abfälle zukünftig geregelt wird (Diskussion um die Ersatzbaustoffverordnung und Bodenschutzverordnung seit 2009), sollte die DK 0 nicht ohne Grund „abgeschafft“ werden. Eine Verpflichtung durch die Umsetzung der Richtlinie 2018/850 besteht unseres Erachtens nicht.

Außerdem müssen wir darauf hinweisen, dass die vorgesehene Änderung zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen wird, solange nicht die gleichen Anforderungen an bergrechtliche Verfüllungen oder andere Verwertungen außerhalb des Deponierechts gestellt werden. Im Zweifel führt dies dann zu erheblichem zusätzlichem Verkehrsaufkommen, weil der Abfallerzeuger sich den für ihn günstigsten Entsorgungsweg suchen wird. Dies erscheint uns im Zeichen der aktuell geführten Klimadiskussion kontraproduktiv.

Sollte der geplanten Änderung der DepV die Annahme zu Grunde liegen, dass durch DK-0 Deponien Schutzgüter gefährdet sind, so wäre dies nach unserer Meinung zunächst einmal wissenschaftlich zu überprüfen und nachzuweisen.

Wir lehnen die Änderungen der DepV mit Wirkung für DK-0 Deponien daher in Gänze ab.

Davon unabhängig ergeben sich zusätzlich folgende inhaltliche Anmerkungen:

Zu Fußnote 2 Abs. 2:

Die Formulierung ist nicht eindeutig. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum an einem Standort mit einer derartigen geologischen Barriere eine zusätzliche Abdichtungskomponente erforderlich sein sollte.

Zu Fußnote 3 Tabelle 1:

Diese Fußnote wird keinerlei Wirkung entfalten, solange in Grubenverfüllungen nach Bodenschutzrecht keine vergleichbare geologische oder geotechnische Barriere gefordert ist. So lange dies so ist, ist eine DK 0 mit technischer Barriere für unbelasteten Bodenschichtweg zu teuer und somit in der Regel unwirtschaftlich.

Darüber hinaus erfordert die gewählte Formulierung, dass der Begriff „unbelasteter Bodenaushub“ definiert wird. In den Begriffsbestimmungen findet sich hier keine Erklärung. Gleiches gilt auch für die Änderung der Fußnote 3 zu Tabelle 2. Hier wird der Begriff „natürlicher Boden“ eingeführt, für den ebenfalls eine Definition fehlt. Die heftigen Diskussionen im Rahmen der Mantelverordnung um die Frage, was unbelasteter Bodenaushub denn nun ist (z.B. TOC), zeigen die Notwendigkeit dieser Definition. Sie zeigen aber auch, dass es sinnvoll wäre, mit dieser Änderung der Deponieverordnung bis zur Verabschiedung einer geänderten BBodSchV zu warten.

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 neu)

Im Abs. 1 soll der Satz aufgenommen werden, dass diese Behandlung ... zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erfolgen hat.

Diese Regelung ist in diesem Zusammenhang aber völlig deplatziert. Es geht in § 6 Abs. 1 ausschließlich um die Ablagerung. Betrachtungen und Maßnahmen zur „Vorbereitung, zur Wiederverwendung und des Recyclings“ haben vorab zu erfolgen, jedenfalls nicht im Rahmen der Behandlung zur Ablagerung i.S.v. § 6 Abs. 1 DepV.

Wenn an dieser Regelung mit Blick auf die Europäische Abfallrahmenrichtlinie festgehalten werden soll, dann mag dies anderweitig in der DepV geregelt werden.

Zu Art. 2 Nr. 2 a) b) (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)

In § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV ist der Verweis auf die EU-POP-Verordnung anzupassen: nicht mehr Verordnung (EG) Nr. 850/2004, sondern Verordnung (EU) 2019/1021.

Zu Art. 2 Nr. 2 a) cc) – (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 neu)

Die vorgesehene Regelung, dass Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, zu „nicht zugelassenen Abfällen“ erklärt werden, ist ersatzlos zu streichen, weil die Abfallhierarchie bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz abschließend geregelt ist. Eine erneute Aufnahme in die Deponieverordnung macht daher keinen Sinn und führt höchstens zu zusätzlichen Unklarheiten (z.B. Frage der Prüfungsverantwortung in Hinblick auf die Verwertbarkeit eines Abfalls).

Es wäre nicht zu akzeptieren, wenn der Deponiebetreiber über die Verwertbarkeit eines Abfalls entscheiden sollte.).

Von Seiten der DK-IV Betreiber hat uns schließlich noch der folgende wichtige Hinweis erreicht:

Zu A. Problem und Zielstellung, Absatz 2, letzter Satz:

„Quecksilberabfälle dürfen nach der EU-Quecksilberverordnung nur noch in zuvor umgewandelter und verfestigter Form in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden.“

Zur Klarstellung folgender Vorschlag:

*„**Metallisches Quecksilber** darf nach der EU-Quecksilberverordnung nur noch in zuvor umgewandelter und verfestigter Form als **Quecksilberabfall** in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden.“*

Begründung:

*In der EU-Quecksilberverordnung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen **metallisches Quecksilber** dauerhaft untertägig beseitigt werden darf. Gemäß Artikel 2 Nr. 5 muss zunächst ein Entledigungswille entsprechend der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vorliegen. Liegt dieser vor, ist **metallisches Quecksilber** als **Quecksilberabfall** einzustufen. Dieser Quecksilberabfall kann dann dauerhaft beseitigt werden, sofern er zuvor umgewandelt und verfestigt worden ist (beispielsweise in Quecksilbersulfid) und die weiteren Anforderungen des Artikel 13 (3) an die dauerhafte Lagerung erfüllt werden. Die Bestimmungen in Artikel 13 (3) beziehen sich nicht auf quecksilberhaltige Abfälle (wie beispielsweise Bau- und Abbruchabfälle).*

Im Übrigen sprechen aus unserer Sicht auch diverse technische Gründe gegen die jetzt vorgesehenen Änderungen, die wir Ihnen – wenn Sie dies wünschen – gerne noch zusätzlich in einem persönlichen Gespräch darlegen.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass bewährte Regelungen in Bezug auf DK-0 Deponien ohne Not geändert werden sollen. Dass dies als eines der Kernelemente der Änderung der Deponieverordnung im Anschreiben Ihres Hauses noch nicht einmal genannt wird, hat uns zusätzlich verwundert.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

InwesD e. V.

VKU e. V.

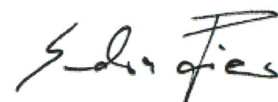
BDE e. V.



Hartmut Haeming



Holger Thärichen



Sandra Giern